



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Wunderthätige Lebenslauff deß Heiligen und Grossen Patriarchen Francisci De Paula, Stiffter deß Heiligen Ordens Minimorum oder der MinstenBrüder

Hannot, René

Sultzbach, 1687

VI.

urn:nbn:de:hbz:466:1-37133

Von denjenigen / so von bemeldter Fasten werden
entschuldigt seyn / mit Erlaubnuß des Beicht-
vatters.

In gesagter Fasten werden gützlich aufgeschloffen / die
Schwestern / so in sechs Wochen nach der Geburt liegen /
groß Leibs seyn / oder aber Kinder säugen / vnd alle reifen
de Personen / auch die schon alt / oder sonst schwach / vnd mit
Krankheiten beladen seyn / doch mit Erlaubnuß ihres ordentlichen
Beichtvatters / welche Beichtväter alle eure obgemeldte Fasten
jeden Beschaffenheit nach / in andere gute Werck / oder Gebet /
können verändern.

Von den guten Wercken / vnd Ermahnungen / zu
dem heiligen Fastenleben.

Erner den armen Wittiben / Wäisen / vnd Dresshaften
sollet ihr in Barmhertzigkeit / so vil es in euerm Vermö-
gen / helfen / vnd euch der Christlichen Kirchen Fasten-
gen nach Recht verhalten / vnd wann ihr auß Andacht das ewige
Fastenleben begehrt anzunehmen / solt ihrs mit der Hülff Gottes
löblich verrichten / doch wirdt es eines jeden freyen Willen heimlich
gestellt.

Das sechste Capittel.

Von den Kleidern / vnd Profession diser
Bruderschaft.

Lere äusserliche Kleider / nach eines jeden Standt / sollen
den Kleidern der Brüder dieses Ordens Minimorum ganz /
oder aber auff das wenigist eines Theils gleich seyn / oder
sonst einer ehrlichen Farbe / es müssen auch alle Brüder / vnd
Schwestern ein Gürtel mit zweyen Knöpfen von den Correctori-
bus / oder von denen / so zu disen verordnet seyn / empfangen / vnd
auch

auch zu seiner Zeit in dem Händen die Profession machen / wann ihr
anderst vnter dieser Regel beständig zustricken begehret.

Wann man die Gürtel empfangen / die Profession
machen soll / auch der Gürtel widerumb beraubt
werden könne?

Sir könnet euch auch / wegen der Lieb Christi / von der Ju-
gendt an in dieser Regel / vnd Fastenleben üben / auch ges-
agte Gürtel / wie gemeldet / zutragen annehmen / aber
nicht eher / als im fünfzehenden Jahr euers Alters die Profession
machen / vnd wann etwan ein Bruder / oder Schwester auß An-
stiftung des bösen Feindes vnerbare Sachen / oder Künste hätte / üs-
ben / oder das Gottslästern in Gewohnheit brächte / solle solche
Person / von einem oder etlichen drey-mahl in Lieb ermahnet werden /
vnd wann nach solcher dreyfacher Ermahnung kein Besserung ge-
spürt wirdt / soll solche Person von dieses Ordens Corrector, auß
Rath seiner Beysser / der Gürtel / sammt aller Indulgenzen /
Gnaden / vnd Freyheiten gänzlich beraubt werden.

Von der Regel / Observanz / vnd der Reconciliation
deren / so der Gürtel beraubt wor-
den.

Sie sollen die jenigen wissen / denen die Gürtel genommen
worden / das sie von dieser Regel Observanz keines Weegs
erledigt seyen / sondern sie sollen sich selber der Gnaden /
vnd Indulgenzen / die ihnen benommen worden / vnwürdig ach-
ten / alsdann / wann es die genugsame Buß / vnd Demuth erfors-
dert / können sie mit der benommenen Gürtel / vnd Freyheiten wie-
derumb begnadet / vnd zu vorigen frommen Leben in die
Congregation auffgenommen werden.

Es ij

Das